
Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1919

über

die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung
von Heilmitteln.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die im § 1, 2. Absatz, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 134, über die Branntweinbesteuerung festgesetzte Steuerermäßigung für den zur Herstellung von Heilmitteln bestimmten Alkohol wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1919 aufgehoben.

§ 2.

Krankenkassen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, St. G. Bl. Nr. 33, erhalten aus dem Ertrage der Branntweinsteuer eine Vergütung von jährlich 2 K und für den Rest des Jahres 1919 von 50 h für jedes Mitglied nach dem durchschnittlichen Mitgliedstande der Kasse im Abrechnungsjahre. Die näheren Bestimmungen über diese Vergütung werden im Vollzugswege geregelt.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

Bemerkungen.

Mit dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 134, wurde das Ausmaß der Branntweinsteuer um 12 K vom Liter Alkohol erhöht, das ist für die Produktionsabgabe und den niedrigeren Satz der Konsumabgabe von 3 K 80 h auf 15 K 80 h und für die Konsumabgabe zum höheren Satze von 4 K auf 16 K. Dem zur Herstellung von Heilmitteln für den Bedarf der öffentlichen Apotheken und der aus öffentlichen Fonds erhaltenen Spitäler bestimmten Alkohol in einer Jahresgesamtmenge von höchstens 8000 Hektolitern wurde jedoch ein ermäßigter Steuersatz von 6 K für einen Liter mit der Bedingung eingeräumt, daß dieser steuerbegünstigte Spiritus zur Erzeugung von zum allgemeinen Verkehr zugelassenen Spezialitäten und kosmetischen Artikeln nicht verwendet werden darf. Der steuerbegünstigte Alkohol war auf die einzelnen Betriebe vom Staatsamte für Finanzen nach Anhörung der Apothekergremien unter Berücksichtigung des Verbrauchsdurchschnittes in den Jahren 1912 bis 1914 aufzuteilen.

Diese in der ursprünglichen Vorlage des Staatsrates nicht enthalten gewesene, sondern im Verlaufe der Ausschußberatung über Antrag des Abgeordneten Mr. Hummer in das Gesetz aufgenommene Bestimmung konnte ihre Aufgabe indes nur unvollkommen erfüllen. Einerseits machte die Verteilung der Alkoholmengen unter die zahlreichen anspruchsberechtigten Apotheken große Schwierigkeiten, weil es trotz der Mitwirkung der Fachstellen mit Rücksicht auf die tiefgreifenden, im Laufe des Krieges eingetretenen Veränderungen an einer sicheren Grundlage fehlte, von der aus der wirkliche Bedarf an Spiritus für Heilmittel verlässlich hätte beurteilt werden können. Andererseits wurden insbesondere seitens der Krankenkassen Klagen laut, daß vorzüglich in Betrieben, die vollversteuerten und steuerbegünstigten Spiritus nebeneinander zugewiesen erhalten, die weite Preisspannung zwischen den beiden Sorten zur mißbräuchlichen Verwendung des billigeren Spiritus für die Herstellung der einträglicheren kosmetischen und Spezialartikel statt für die widmungsgemäße Erzeugung der pharmazeutischen Heilmittel und so zu Störungen in der klaglosen Versorgung der Rassenmitglieder mit den notwendigen alkoholischen Arzneien führte.

Die Vorlage der Staatsregierung beantragt daher die Beseitigung der Steuerermäßigung. Freilich wird dies eine nicht unwesentliche Preiserhöhung bei einer beträchtlichen Zahl vielgebrauchter Heilmittel zur Folge haben. Doch ergibt sich durch die aus der Aufhebung der Steuerermäßigung zu erwartenden Mehreinnahmen für den Staat die Möglichkeit, gerade den Krankenkassen, in denen sich der Medizinalbedarf der weniger bemittelten Kreise vereinigt, in wirksamerer Weise als bisher eine Entlastung zukommen zu lassen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll ihnen aus dem Ertrag der Branntweinsteuer jährlich eine Vergütung zugewendet werden, die sich nach der durchschnittlichen Mitgliederzahl richtet und mit 2 K für ein ganzes Kalenderjahr, für die Monate Oktober bis Dezember 1919 aber mit einem Viertel, das ist mit 50 h pro Kopf vorgesehen ist. Der Jahresbetrag von 2 K entspricht den Mehrauslagen bei einem Verbrauche von 0·2 Liter Alkohol in Arzneimitteln für jedes Mitglied, einer Menge, die den Bedarf auch bei stärkster Inanspruchnahme vollkommen deckt.

Die Gesamtsumme dieser Vergütungen kann nach dem gegenwärtigen Mitgliedsstande der Krankenkassen mit rund 1·5 Millionen Kronen, für die Zukunft, da sich die Zahl der krankenkassenpflichtigen Personen verdoppeln dürfte, mit 3 bis 3·2 Millionen Kronen für das Jahr veranschlagt werden.